



Information für natürliche Personen

Wer in Österreich beabsichtigt Abfälle zu sammeln oder zu behandeln, bedarf einer Erlaubnis des örtlich zuständigen Landeshauptmannes gemäß § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht:

1. Personen, die ausschließlich im eigenen Betrieb anfallende Abfälle behandeln; diese Ausnahme gilt nicht für die Verbrennung und Ablagerung von Abfällen;
2. Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern;
3. Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Staates, der Mitglied des EWR-Abkommens ist. Die Erlaubnis ist der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen;
4. Sammel- und Verwertungssysteme;
5. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben,
 - a. in Bezug auf die Rücknahme im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler und
 - b. in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung der zurückgenommenen Abfälle. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den zurückgenommenen Abfällen um gefährliche Abfälle handelt und die Menge der zurückgenommenen gefährlichen Abfälle unverhältnismäßig größer ist als die Menge der abgegebenen Produkte; ein diesbezüglicher Nachweis ist zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen;
6. Personen, die nicht gefährliche Abfälle zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie auf den Boden aufbringen;
7. Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände, soweit sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht gefährliche Abfälle zu sammeln und abzuführen;
8. Inhaber einer Deponie, in Bezug auf die Übernahme von Abfällen, für die der Inhaber der Deponie gemäß § 7 Abs. 5 eine Ausstufung anzeigt;
9. Universitäten und technische Versuchsanstalten sowie Personen, die erwerbsmäßig Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, für Versuchs- und Testzwecke;
10. Personen, die Abfälle in einem gemäß § 44 Abs. 2 genehmigten Versuchsbetrieb behandeln;
11. Personen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie z.B Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruchoder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben;
12. Hausverwalter und Gebäudemanager, deren Tätigkeit nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist und die, in Ausübung dieser Tätigkeit, angefallene Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Die Erlaubnis ist beim zuständigen Landeshauptmann VOR Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu beantragen.

Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:

1. Angaben über die Person,
2. Angaben über die Art der Abfälle oder die Abfallartenpools, die gesammelt oder behandelt werden sollen (Schlüsselnummern gemäß Anhang 1 der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II. Nr. 409/2020 idgF),



3. verbale Beschreibung der Art der Sammlung oder Behandlung der Abfälle einschließlich einer Darlegung, dass die Sammlung und Behandlung der Abfälle umweltgerecht, sorgfältig und sachgerecht erfolgt, sodass die öffentlichen Interessen (im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht beeinträchtigt werden;
4. Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis beantragt wird (z.B. WIFI-Zeugnis, ÖWAV-Zeugnis oder Zeugnis einer sonstigen anerkannten Bildungseinrichtung, Prüfung oder Unterlagen betreffend z.B. 5-jähriger einschlägiger Berufserfahrung bei einem Sammler/Behandler von Abfällen oder Teilnahme an einer einschlägigen Schulung oder Abschluss einer einschlägigen Schule [z.B. Umwelttechnik HTL] oder Studium),
5. Darlegung, dass die Lagerung oder Zwischenlagerung der beantragten gefährlichen Abfälle in einem geeigneten, genehmigten Lager oder Zwischenlager erfolgt (rechtskräftiger Bescheid betreffend Betriebsanlagenbewilligung oder Zwischenlagerevereinbarung).
6. Darlegung, dass Behandlung der beantragten Abfälle in einer geeigneten genehmigten Behandlungsanlage erfolgt oder an einem für diese Behandlung geeigneten Ort erfolgt (rechtskräftiger Bescheid betreffend Behandlungsanlage).

Allgemeine Hinweise

Abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in:

Wenn der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit als Sammler oder Behandler gefährlicher Abfälle erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Diese Person hat den Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verlässlichkeit zu erbringen.

Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten: Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt im Rahmen einer informativen Befragung. Die entsprechenden Vorbereitungsseminare und Befragungen werden angeboten von:

- WIFI Oberösterreich, Linz;
Anmeldung: Tel.Nr. 05-7000-7501, kundenservice@wifi-ooe.at
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
Anmeldung: Tel.Nr. +43-1-535 57 20-87, buero@oewav.at
- sonstigen anerkannten Bildungseinrichtungen

Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit:

Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit wird von Amts wegen geprüft (Strafregisterauskunft, Verwaltungsstrafregisterauskunft).

Verantwortliche Person:

Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt oder weist der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nach, ist gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 eine verantwortliche Person zu bestellen, welche die Kriterien des § 26 Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 erfüllt.

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der Verlässlichkeit ist zu erbringen.

Die verantwortliche Person ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften, einschließlich abfallrechtlicher



Genehmigungen, verantwortlich.

Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten: Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt zB. durch eine 5-jährige einschlägige Berufserfahrung bei einem Sammler/Behandler von Abfällen oder Teilnahme an einer informativen Befragung. Die entsprechenden Vorbereitungsseminare und Befragungen werden angeboten von:

- WIFI Oberösterreich, Linz;
Anmeldung: Tel.Nr. 05-7000-7501, kundenservice@wifi-ooe.at
- Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV)
Anmeldung: Tel.Nr. +43-1-535 57 20-87, buero@oewav.at
- sonstigen anerkannten Bildungseinrichtungen

Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit:

Die Verlässlichkeit in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit wird von Amts wegen geprüft (Verwaltungsstrafregisterauskunft).

Lagerung/Behandlung:

Die Lagerung und Behandlung gefährlicher Abfälle muss in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt sein; jedenfalls hat ein Abfallsammler gefährlicher Abfälle über ein geeignetes genehmigtes Zwischenlager zu verfügen, ein Abfallbehandler gefährlicher Abfälle eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage zu betreiben; dies gilt nicht für einen Abfallbehandler, der zulässigerweise vor Ort Sanierungen, wie Asbestsanierungen, Bodenluftabsaugungen oder eine Grundwasserreinigung, durchführt; erforderlichenfalls kann die Behörde verlangen, dass ein Abfallbehandler nicht gefährlicher Abfälle über eine geeignete genehmigte Behandlungsanlage verfügt;

Die Art der Sammlung oder Behandlung muss den §§ 15, 16 sowie 23 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und den Zielen und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2 AWG 2002) entsprechen und darf den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht widersprechen.

Folgende Verwaltungsabgaben bzw. Gebühren sind zu entrichten:

Verwaltungsabgabe Erteilung einer Erlaubnis	109,00 Euro
Verwaltungsabgabe Erlaubnis Geschäftsführerbestellung	109,00 Euro

Stempelgebühren:

Antrag zur Sammlung von Abfällen	47,30 Euro
Antrag zur Behandlung von Abfällen	47,30 Euro
Antrag Geschäftsführerbestellung	47,30 Euro
Erlaubnis Sammlung von Abfällen	83,60 Euro
Erlaubnis Behandlung von Abfällen	83,60 Euro
Erlaubnis Geschäftsführerbestellung	83,60 Euro

Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit:

Der Abfallsammler und/oder –behandler muss in Besitz einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 sein. Abfallsammler und –behandler müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit elektronisch über die Internetseite www.edm.gv.at beim Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus im Register gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 registrieren (siehe § 21 Abs. 1 AWG 2002). Änderungen der Daten sind





unverzüglich vom Abfallsammler und –behandler über das Register zu melden.

Sofern dem Abfallsammler und –behandler keine technischen Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung zur Verfügung stehen, kann er gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro die Registrierung beim Umweltbundesamt, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, Tel. +43-(0)1-31304, schriftlich einbringen.

Information zur EDM Web-Applikation „Berechtigungsdaten“ für die Beantragung einer Erlaubnis gem. § 24a AWG 2002:

Die Web-Applikation „Berechtigungsdaten“ unterstützt Sie bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen im Hinblick auf Abfallarten.

Für die Nutzung ist eine EDM-Registrierung erforderlich! Nach erfolgter Anmeldung im EDM-Portal können Sie die Web-Applikation „Berechtigungsdaten“ unter den Fachanwendungen öffnen.

In der Web-Applikation können Sie Ihren aktuellen Erlaubnisumfang betreffend Abfallarten sowie R/D-Verfahren im Excel-Format herunterladen. In dieser Excel-Datei sind auch sämtliche Abfallarten der österreichischen Abfallverzeichnisverordnung 2020 angezeigt. Zur Beantragung einer Erlaubnis bzw. zur Beantragung der Änderung einer Erlaubnis im Hinblick auf Abfallarten und R/D-Verfahren füllen Sie die Excel-Datei, wie im Blatt „Hinweise zum Ausfüllen“ beschrieben aus.

Für weitergehende Informationen beachten Sie bitte die FAQ sowie die Hinweise in der Web-Applikation. Übermitteln Sie die bearbeitete Excel-Datei gemeinsam mit dem ausgefüllten und unterfertigten Antragsformular (inklusive der entsprechenden Nachweise).

Elektronische Führung der Aufzeichnungen und Meldung der jährlichen Abfallbilanzen:

Mit 01.01.2009 ist die Abfallbilanzverordnung in Kraft getreten. Hauptinhalte sind die

- elektronische Führung der Aufzeichnungen und
- die Verpflichtung zur jährlichen elektronischen Meldung von Jahresabfallbilanzen durch aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler. Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jedes Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr an den Landeshauptmann zu melden.

Rückfragen:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD)

Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR)

Tel.: (+43 732) 77 20 - 134 39 **E-Mail:** auwr.post@ooe.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

